

Wesentliche Empfehlungen

Repräsentative Nationale Plattform der belgischen Zivilgesellschaft (NAP)

I. Konzeptioneller Rahmen

In ihrem Referenz-Beurteilungsbericht forderte die GREVIO die belgischen Behörden dazu auf, eine Geschlechterperspektive in die Politik sowie das Handeln einzubeziehen und *"einen von allen staatlichen Stellen geteilten konzeptionellen Bezugsrahmen und die daraus abgeleiteten Interventionsleitlinien anzunehmen, der sich auf die Istanbul-Konvention stützt und den systemischen Zusammenhang zwischen Gewalt gegen Frauen und einer historischen Organisation der Gesellschaft anerkennt, die auf der Beherrschung und Diskriminierung der Frauen durch die Männer beruht und Frauen auch heute noch unverhältnismäßig benachteiligt"*.

Diese Empfehlung ist zwar Gegenstand der Maßnahmen 1 bis 3 in Schwerpunkt 1 der NAP, doch stellen wir fest, dass in den verschiedenen Teilen des Landes noch immer unterschiedliche Ansätze zur Bekämpfung von Gewalt bestehen. So wird beispielsweise in den verschiedenen interdisziplinären Einrichtungen für die Betreuung von Opfern nicht derselbe Ansatz für innerfamiliäre Gewalt verwendet, wie es in der Istanbul-Konvention gefordert wird.

Wir bitten die IEFH:

- Die Maßnahmen, die auf die Schulung der öffentlichen Behörden in Bezug auf den konzeptionellen Rahmen abzielen, zu verstärken und gegebenenfalls Leitlinien zu entwickeln.
- Für eine korrekte und einheitliche Anwendung des konzeptionellen Rahmens durch die öffentlichen Behörden zu sorgen.
- Eine Studie über die verschiedenen interdisziplinären Vorkehrungen für die Betreuung der Opfer durchzuführen und deren Übereinstimmung mit dem konzeptionellen Rahmen zu bewerten.

Es gibt keine spezifische Gesetzgebung, die sich mit geschlechtsbezogener Gewalt befasst. Die gesetzlichen Bestimmungen erfordern eine relativ komplexe Lektüre des Strafgesetzbuches, des Zivilgesetzbuches und anderer unterschiedlicher Gesetze.

Die Verabschiedung des Gesetzes vom 13. Juli 2023 über die Prävention und Bekämpfung von Frauenmorden, geschlechtsspezifischen Tötungsdelikten sowie Gewalt ist zwar anzuerkennen, jedoch wird das rechtliche Instrumentarium im Bereich der

geschlechtsspezifischen Gewalt immer komplexer, so dass die Rechtswege für die Opfer - aber auch für die Fachkräfte - nur schwer zugänglich sind.

- Ausarbeitung und Verabschiedung eines einzigen Rechtsinstruments, das sich auf alle Arten von Gewalt (einschließlich gynäkologischer und geburtshilflicher Gewalt, GGOs) bezieht und die verschiedenen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zusammenfasst.

II. Koordination

A. Globale und koordinierte Politik

Es gibt einen erheblichen Unterschied zwischen dem Ansatz zur Bekämpfung der innerfamiliären Gewalt in den verschiedenen Gemeinschaften und der Art und Weise, wie dessen Betrieb subventioniert wird. Eine globale und koordinierte Politik sollte für eine bessere Harmonisierung der Praktiken sorgen. Darüber hinaus muss in einen integrierten Ansatz und dessen Evaluierung investiert werden. Konkret bedeutet dies die folgenden Empfehlungen:

- Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Betreuung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt im ganzen Land in gleicher Weise gewährleistet wird.
- Eine nationale Bewertung durchführen, wobei darauf geachtet wird, die vor Ort tätigen Verbände und Fachdienste zu konsultieren, um ein integriertes Interventionsmodell bei Fällen von häuslicher Gewalt zu unterstützen.
- Koordinierung der Umsetzung von Programmen zur Bekämpfung von häuslicher und innerfamiliärer Gewalt zwischen den staatlichen Ebenen. Bsp.: Für die Hotline für häusliche Gewalt eine ähnliche Kommunikation für die 1712 und die 0800 anzuwenden und gleichzeitig eine statistische Auswertung vorzusehen, die die gleichen Kriterien aufgreift.

B. Erfassung der Daten

Zwar wurden bei der Erfassung der Daten einige Fortschritte erzielt, doch es bleibt noch viel zu tun, um regelmäßig relevante, detaillierte statistische Daten über alle von der NAP erfassten Formen von Gewalt zu erhalten und die Forschung in Bereichen zu unterstützen, die alle erfassten Formen von Gewalt decken. Ziel ist deren Ursachen und Auswirkungen, Häufigkeit und Verurteilungsraten sowie die Wirksamkeit der Umsetzung der von der NAP ergriffenen Maßnahmen zu untersuchen.

Viele Datenerfassungen und Forschungsarbeiten beziehen nur eine begrenzte Anzahl von Kriterien/persönlichen Merkmalen mit ein. Das Fehlen von Intersektionalität führt zu unvollständigen Daten, die kein korrektes Bild der Realität vermitteln. Eine Politik, die sich auf

solche Daten stützt, wird daher nur begrenzte Wirkung haben, insbesondere auf die am stärksten gefährdeten und unsichtbarsten Bevölkerungsgruppen.

Darüber hinaus erstellen zivilgesellschaftliche Organisationen Statistiken und Studien, die von den Behörden nicht berücksichtigt werden und denen dadurch wertvolle Daten entgehen, die ihnen ein besseres Verständnis der verschiedenen Formen von Gewalt ermöglichen.

- Entwicklung einer koordinierten Politik der Datensammlung zu allen von der NAP erfassten Gewalttaten. Die Daten sollten relevant, vergleichbar und regelmäßig aktualisiert werden.
- Anwendung einer intersektionalen Perspektive während des gesamten Datenverarbeitungsprozesses und/oder des Forschungszyklus: bei der Formulierung von Forschungsfragen, der Datensammlung, der Datenanalyse und der Berichterstattung über die Ergebnisse.
- Berücksichtigung der von der Zivilgesellschaft produzierten Daten und Forschungsarbeiten und Aufbau von Kooperationen mit der Zivilgesellschaft bei der Entwicklung von Forschungsarbeiten zu den verschiedenen Formen von Gewalt, die von der NAP abgedeckt werden.
- Daten und Studien an einem Ort zusammenführen und der Öffentlichkeit zugänglich machen.

C. EFFEKTIVE ZUSAMMENARBEIT MIT NICHT-REGIERUNGS-ORGANISATIONEN UND DER ZIVILGESELLSCHAFT

Die Regierung setzt bereits stark auf die Zusammenarbeit mit NGOs und der Zivilgesellschaft. Dennoch schlagen wir noch einige Verbesserungsmöglichkeiten vor.

- Erhöhung und Veranschaulichung der Budgets. Die finanziellen Ressourcen der Regierung gegen geschlechtsspezifische Gewalt sind im Vergleich zum Ausmaß des Problems gering (einschließlich der Folgen von Gewalt und der Kosten für die Gesundheitsversorgung für Einzelpersonen und die Regierung/Gesellschaft, Auswirkungen auf die Opfer und ihr Umfeld usw.).
- Sich nicht auf die Finanzierung von Vereinigungen durch Projektausschreibungen beschränken, sondern vor allem deren strukturelle Finanzierung erhöhen. Neue Finanzierungen wurden zwar als "strukturell" vorgestellt, sind es aber in der Praxis nicht (z. B. sind die im Rahmen der Ausschreibung zur Gleichstellung der Geschlechter, finanzierten Koalitionen sowie die Gründung unserer eigenen Plattform in Wirklichkeit nur semi-strukturelle Finanzierungen).

III. Gewaltprävention

Wir begrüßen, dass die NAP geschlechtsspezifische Gewalt, durch die Förderung der Grundprävention, durch Sensibilisierungs- und Bildungsmaßnahmen im Bereich der Gleichstellung von Frauen und Männern, durch die Weiterbildung von Fachkräften, die mit Opfern zu tun haben, und durch Maßnahmen zur Bekämpfung der TäterInnen, verhindern will. Jedoch stellen wir fest, dass diese verschiedenen Maßnahmen (31-61) nicht immer ordnungsgemäß umgesetzt werden.

Wir schlagen daher mehrere Veränderungen in den verschiedenen Bereichen vor.

A. Grundprävention

Mehrere Analysen haben bewiesen, dass die Grundprävention ein sehr wirksames und kostengünstiges Mittel zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, Kinder und Geschlechterminderheiten ist. Dennoch bleibt dies trotz der in Maßnahme 39 der NAP zum Ausdruck gebrachten Bereitschaft unterfinanziert.

- Die Grundprävention sollte strukturell in Höhe des tatsächlichen Bedarfs finanziert werden, und zwar landesweit, damit sich die Fachkräfte vor Ort voll und ganz auf ihre Arbeit konzentrieren können und ihre Ressourcen nicht durch die Beantwortung von verstreuten und kurzlebigen Anträgen auf Zuschüsse erschöpft werden.

B. SENSIBILISIERUNGS-UND INFORMATIONSMÄßNAHMEN

Zwar wurden viele Sensibilisierungskampagnen zur Steigerung des Bewusstseins und des Verständnisses der breiten Öffentlichkeit für den geschlechtsspezifischen und systemischen Charakter von Gewalt (Maßnahme 32) durchgeführt und von der öffentlichen Hand finanziert, doch bleiben diese Initiativen "One-Shot"-Aktionen, die höchstens über einige Jahre laufen.

- Zunächst wäre es notwendig, diese Kampagnen zu bewerten, um festzustellen, ob sie tatsächlich die geschlechtsspezifische und systemische Natur der Gewalt berücksichtigt haben.
- Außerdem sollten diese Aktionen langfristig angelegt sein, damit die Zeit für einen Mentalitätswandel gegeben ist.

C. BILDUNGSMÄßNAHMEN ZUR GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN

Obschon ein erster Schritt in Richtung einer allgemeinen Einführung von EVRAS im französischsprachigen Teil Belgiens einen Fortschritt darstellt, müssen die diesbezüglichen Bemühungen noch fortgesetzt und verstärkt werden.

- Zunächst ist es notwendig, die Finanzierung zu verstetigen und schrittweise zu erhöhen, um eine allgemeine Einführung von mindestens zwei Stunden Animation für jedes Schuljahr zu erreichen, vom Kindergarten bis zum Ende der Schullaufbahn, aber auch im Bereich der Jugendarbeit und der Jugendhilfe.

Andererseits stellen wir fest, dass eine bloße Sensibilisierung der pädagogischen Teams und Lehrkräfte für EVRAS nicht ausreicht.

- Diese Teams müssen tatsächlich ausgebildet sein, um eine übergreifende Betreuung der in den Schulen angebotenen punktuellen Animationen zu gewährleisten.

D. DIE AUSBILDUNG DER FACHKRÄFTE GEWÄHRLEISTEN

Positiv ist, dass seit mehreren Jahren Anstrengungen unternommen werden, um die Berufsgruppen zu schulen, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit mit Opfern und/oder TäterInnen geschlechtsspezifischer Gewalt in Kontakt kommen könnten, aber einige Punkte zum Inhalt, zur Form und zur Nachbereitung dieser Schulungen sollten angebracht werden.

- Erstens halten wir es für wichtig, die aktuellen Ausbildungsprogramme für Fachkräfte (sei es im Bereich der Polizei, der Justiz, des Gesundheitswesens oder des Bildungswesens) zu bewerten. Dadurch soll festgestellt werden, ob sie wirklich alle in der NAP genannten Formen von Gewalt berücksichtigen. So sind beispielsweise die Beschäftigten im Gesundheitswesen kaum in Fragen der gynäkologischen und geburtshilflichen Gewalt geschult, obwohl diese in ihrem Bereich sehr präsent ist. Ein weiteres Beispiel ist das Phänomen der Prostitution, bei der wir ebenfalls einen Mangel an systemischer Ausbildung in allen Sektoren feststellen.
- Darüber hinaus sollte diese Schulung eine klare Definition der Kompetenzen und des Berufsprofils ermöglichen, um eine klare Rolle und ein klares Mandat zu erhalten.

Derzeit ist die Grundausbildung zu geschlechtsspezifischer Gewalt für Richter und Polizeibeamte obligatorisch, nicht jedoch für die "Verwaltungs"-Magistrate des Staatsrats und des Rats für Ausländerrechtsstreitigkeiten.

- Diese sollte für alle Fachkräfte einschließlich derjenigen in Hilfsorganisationen verpflichtend sein.

Im Allgemeinen besteht ein Mangel an Vereinheitlichung sowohl in Bezug auf die vermittelten Inhalte als auch im gesamten Bereich, was zu großen Unterschieden zwischen den verschiedenen Berufsgruppen bei der Aufnahme und Betreuung von Opfern führt. Die Ausbildung von Polizeibeamten im Umgang mit Opfern ist von einem Polizeibezirk zum nächsten sehr unterschiedlich.

- Die Ausbildung muss landesweit stärker vereinheitlicht und in gleicher Weise erteilt werden, um bestehende Diskrepanzen abzubauen.

Schließlich ist auch die Art und Weise, wie sie in der Praxis durchdacht werden, problematisch. Ein Beispiel hierfür sind die Schulungen zu innerfamiliärer und sexueller Gewalt, die jetzt für RichterInnen und AnwältInnen angeboten werden. Diese Schulungen, die an einem 9-Stunden-Tag mit nur 50 Minuten Pause stattfinden, verwehrt es den TeilnehmerInnen, den Inhalt richtig zu verinnerlichen, geschweige denn ihn umzusetzen. Außerdem werden sie nicht regelmäßig genug durchgeführt.

- Daher ist es notwendig, die Form dieser Schulungen zu überdenken (sowohl in Bezug auf den Stundenplan als auch auf die Häufigkeit).

E. VERANTWORTUNGSÜBERNAHME UND EINWIRKUNG AUF DIE TÄTER

Die individuelle Rechenschaftspflicht ist ein Prozess, in dem GewalttäterInnen die Verantwortung für ihre Handlungen übernehmen und sich für Gewaltlosigkeit einsetzen.

Die Unterstützung von GewalttäterInnen bei der Rechenschaftspflicht wird als eine der Maßnahmen anerkannt, die so bald wie möglich ergriffen werden müssen, um das Risiko von Rückfällen bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt zu verringern.

Dieser Ansatz wird derzeit in Form von Programmen verfolgt, die Einzelpersonen oder Gruppen dabei unterstützen, sich der Folgen ihres gewalttätigen Verhaltens bewusst zu werden und den Weg der Distanz und Gewaltlosigkeit einzuschlagen, um die Sicherheit und den Schutz der Opfer zu gewährleisten.

Eines der Ziele dieser Programme ist die Abschreckung von gewalttätigem Verhalten und die Förderung von Beziehungen, die auf den Grundsätzen des Respekts und der Gleichheit beruhen. Um dies zu erreichen, müssen sie eine geschlechtsspezifische Perspektive einbeziehen, die die Beziehung zwischen Gewalt und strukturellen Ungleichheiten und Machtverhältnissen zwischen Männern und Frauen sowie die zugrundeliegenden historischen und sozialen Konstruktionen von Männlichkeit und Weiblichkeit berücksichtigt.

Aus systemischer Sicht bedeutet dies insbesondere eine gerichtliche Reaktion, die StraftäterInnen davon abhält, erneute Straftaten zu begehen.

Den Organisationen, Verbänden und Einrichtungen, die solche Programme als Alternative zur Gefängnisstrafe auflegen, mangelt es noch allzu oft an einer tragfähigen Finanzierung, die für die Entwicklung und Aufrechterhaltung ihrer Aktivitäten von entscheidender Bedeutung ist. Sie stehen auch vor der Herausforderung, qualifiziertes Personal zu rekrutieren, auszubilden und zu behalten. Auch das Fehlen oder die Unzugänglichkeit von Diensten für TäterInnen in bestimmten Landesteilen muss korrigiert werden.

- Schaffung und Finanzierung von Unterbringungsmöglichkeiten für TäterInnen in Situationen, in denen sie auf Anfrage des Opfers eine Verfügung zur Abstandswahrung zum Opfer beachten müssen. (nach dem Vorbild des "Heimes der Rosati" in Arras).
- Bereitstellung eines Schulungsangebots im Gefängnis für inhaftierte TäterInnen in Form von Gruppenkursen zur Befähigung und Finanzierung von spezialisierten Einrichtungen, die diese anbieten.

F. DURCHFÜHRUNG VON MAßNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG VON SEXUELLER BELÄSTIGUNG UND SEXISMUS IM ÖFFENTLICHEN RAUM

Laut der Bewertung des Gesetzes vom 22. Mai 2014 zur Bekämpfung von Sexismus im öffentlichen Raum bleibt ein großer Teil dieses Sexismus "in der Praxis außerhalb der Reichweite des Gerichts". So heißt es in der Bewertung, dass dieses Gesetz nur in 19 Fällen erwähnt wurde, davon waren nur zwei Fälle von schriftlicher Natur.

Da es sich bei diesen sexistischen Textbotschaften (auch online) sehr häufig um "Pressedelikte" gemäß Artikel 150 der Verfassung handelt, fallen sie in die ausschließliche Zuständigkeit des Schwurgerichts ("mit Ausnahme von Pressedelikten, die durch Rassismus oder Fremdenfeindlichkeit inspiriert sind"). Da diese Straftaten in der Praxis jedoch fast nie vor dem Schwurgericht verhandelt werden, genießen die Urheber sexistischer Pressedelikte de facto Straffreiheit.

- Artikel 150 der Verfassung so überarbeiten, dass schriftliche Botschaften, die unter den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 22. Mai 2014 zur Bekämpfung von Sexismus im öffentlichen Raum fallen, nicht mehr in ausschließlicher Zuständigkeit des Schwurgerichts sind.

IV. **Opferschutz**

A. SCHUTZUNTERKÜNFTE

Dem Sektor der Frauenhäuser für Opfer fehlt es nach wie vor an Mitteln, um einen ausreichend angemessenen Dienst für eine spezifische und qualitativ hochwertige Aufnahme anbieten zu können. Derzeit sind diese Einrichtungen in der Regel von Mehrfachfinanzierungen abhängig, die eine Verstetigung dieser und eine optimale Finanzierung nicht ermöglichen.

Es ist zu beachten, dass die Aufnahmehäuser kostenpflichtig sind und es zudem notwendig ist, dass die aufgenommene Person eine gültige Aufenthaltsgenehmigung vorweisen kann. Personen, die sich auf unregelmäßige Weise im Land aufhalten, haben keinen Zugang zu einer Unterkunft mit spezieller Betreuung für Gewaltopfer. Dies stellt derzeit einen großen Mangel dar.

Daher ist es also im Allgemeinen notwendig, die Unterbringungs­kapazität der Frauenhäuser zu erweitern, um gewaltbetroffenen Frauen mit Migrationshintergrund, die derzeit nicht betreut werden können, Unterbringungsmöglichkeiten anbieten zu können. Dies ist beispielsweise bei Frauen der Fall, die Opfer von Zwangsheirat sind, oder bei Frauen in der Prostitution und nicht zuletzt bei ihren Kindern.

- Die Unterbringungs- und Aufnahmekapazitäten für Frauen erhöhen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind.
- Bereitstellung von Unterkünften, die unabhängig vom Status für alle Frauen zugänglich sind.

B. HOTLINES

Es gibt verschiedene Hotlines, aber es gibt immer wieder Probleme mit der Koordination zwischen diesen, der Ausbildung der TelefonistInnen und der Zugänglichkeit der Hotlines. Dies macht es für die NutzerInnen schwierig, sich zurechtzufinden.

- Einrichtung eines klaren "Organigramms/Rahmenwerks", sodass das Opfer weiß, wohin es sich wenden muss, und Klarstellung des Unterschieds zwischen Melde- und Hilfslinien für die NutzerInnen.
- Einrichtung einer einheitlichen Hotline für alle Arten von geschlechtsbezogener Gewalt.

C. UNTERSTÜTZUNG DER OPFER VON SEXUELLER GEWALT

In Bezug auf die Zentren für die Behandlung sexueller Gewalt begrüßen wir die Eröffnung der sieben neuen Zentren für die Behandlung von sexueller Gewalt (CPVS) seit 2020. Allerdings müssen die Bemühungen in diesem Bereich fortgesetzt werden, da es mit nur einem CPVS pro Provinz immer noch nicht möglich ist, alle Opfer angemessen zu versorgen.

- Erweiterung der Anzahl der CPVS, unter Berücksichtigung der geografischen Verteilung und der Zugangsmöglichkeiten, Stärkung und Verstetigung dieser Einrichtung.
- Interdisziplinäre Dienste (Anwälte, Sozialarbeiter, Psychologen), die Opfern von geschlechtsspezifischer Gewalt eine ganzheitliche Betreuung bieten, sollten strukturell stärker finanziert werden.

V. **Justiz**

A. SCHNELLE UND ANGEMESSENE GERICHTLICHE UND POLIZEILICHE REAKTION

Die Maßnahmen in diesem Bereich zielen darauf ab, der Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt durch Polizei und Justiz größere Priorität einzuräumen.

Da von jedem Polizisten/jeder Polizistin im Rahmen der grundlegenden polizeilichen Betreuung erwartet wird, dass er/sie in der Lage ist, eine angemessene Aufnahme von Opfern innerfamiliärer und häuslicher Gewalt zu gewährleisten, halten wir es für notwendig:

- Eine verpflichtende Schulung zu geschlechtsspezifischer Gewalt für jede/n Polizist/in einzuführen.
- Zusätzliche Ressourcen für die Ermittlungsbehörden (Polizisten und Richter) bereitzustellen, damit sie politische Maßnahmen umsetzen können, die auf die spezifischen Bedürfnisse der Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt zugeschnitten sind.

In Bezug auf die Aufnahme von Opfern sexueller Gewalt gibt es eine Initiative, die derzeit von den Polizeidiensten der Region Brüssel entwickelt wird. Diese EVA-Zellen (Emergency Victim Assistance) bestehen aus Polizistinnen und Polizisten, die im Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt gezielt geschult sind und eine spezielle Betreuung für die Opfer ermöglichen. Daher erscheint es uns relevant:

- Die EVA-Zellen zu verstärken und diese Art von Initiativen im ganzen Land zu verbreiten.

Die Praxis der "Wiederholungsbesuche" durch die Polizei bei Partnerschaftsgewalt hat über die Gesundheitskrise hinaus zu zwiespältigen Ergebnissen geführt. Um ihre Wirkungskraft zu steigern, empfehlen wir Folgendes:

- Die Praxis der "Wiederholungsbesuche" automatisch umzusetzen, wobei das Opfer und der Täter von Anfang an von der Polizei über diese informiert werden.

Unter den bestehenden Projekten zur Sicherung der Opfer können wir das Projekt des Anti-Stalking-Alarms für Opfer von Gewalt zwischen Ex-Partnern hervorheben. Das Pilotprojekt wurde in Gent entwickelt, wird jetzt aber in ganz Belgien eingeführt und ausgeweitet. Obwohl ein Projekt wie dieses zu unterstützen ist, bedauern wir, dass die Verantwortung für das System bei den Opfern liegt, nicht nur, weil der Alarm vom Opfer ausgelöst werden muss, sondern auch, weil das Opfer nach jedem Vorfall eine Anzeige erstatten muss. Wir halten es auch für sinnvoll, dass derartige Initiativen zur Unterstützung von Opfern anderer Formen von Gewalt eingesetzt werden können.

- Überlegungen und Entwicklung von Mechanismen, die es den Opfern von Gewalttaten ermöglichen, nicht mehr automatisch allein die Verantwortung für ihre Umsetzung zu tragen.

- Weitere Initiativen zur Gewährleistung der Sicherheit von Opfern auf der Grundlage von Mobbing-Alarmsystemen und Überlegungen zur Unterstützung von Opfern von Gewalt außerhalb der Familie.

Generell stellen die Verbände fest, dass die Geschlechterdimension bei der Gestaltung der Strafvollzugspolitik noch zu wenig berücksichtigt wird.

Während die Inhaftierung natürlich für jeden Menschen schwierig ist, werden inhaftierte Frauen zusätzlichen Schwierigkeiten ausgesetzt und erleben eine mangelnde Anpassung des Gefängnisses an ihre spezifischen Bedürfnisse.

Folgende Ansätze erscheinen uns also als äußerst wichtig:

- Einbeziehung einer ganzheitlichen und geschlechtsspezifischen Vorgehensweise in die Strafvollzugspolitik und -praxis, insbesondere im Umgang mit inhaftierten Frauen, unter Berücksichtigung von Gewalt- und Trauma Erfahrungen vor und während der Haft.
- Einrichtung spezieller Betreuungseinrichtungen in Gefängnissen für Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind.

B. SICHERSTELLUNG DER BEWERTUNG UND VERWALTUNG VON GEWALTRISIKEN

Es gibt bereits zahlreiche Instrumente für die Risikobewertung und das Risikomanagement, die es den Fachleuten vor Ort ermöglichen, Situationen geschlechtsspezifischer Gewalt besser zu bewerten und die Risiken eines Wiederauftretens und einer Eskalation zu ermitteln, um die am besten geeigneten Maßnahmen ergreifen zu können.

Allerdings:

- Ist es notwendig, einen Überblick zu erhalten und zu wissen, welche Instrumente zur Risikobewertung und zum Risikomanagement von wem eingesetzt werden (welche Akteure/Fachleute).

C. SCHUTZ DER RECHTE UND INTERESSEN DER OPFER

Was die Berücksichtigung der Geschlechterdimension durch die Justiz anbelangt, so wird häufig festgestellt, dass diese in Verfahren in Zusammenhang mit Maßnahmen für Kinder noch nicht ausreichend umgesetzt wird und dass trotz der bereits erfolgten Dekonstruktion einige Fehlkonzepte bisweilen hartnäckig bleiben.

Trotz der Tatsache, dass die Richter bereits darüber informiert sind, dass das Konzept der "elterlichen Entfremdung" nicht wissenschaftlich fundiert ist und nicht als Grundlage für eine gerichtliche Entscheidung dienen kann, scheint die Theorie tief verwurzelt zu sein und die Entscheidungen noch immer zu beeinflussen. Der Begriff "elterliche Entfremdung" tritt zwar tendenziell in den Hintergrund, obschon die dahinterstehende Logik weiterhin wirkt.

- Es sind weitere Anstrengungen erforderlich, um das Konzept der "elterlichen Entfremdung" weiter zu dekonstruieren.

Auch die Ausübung der elterlichen Rechte (Unterkunft, elterliche Sorge) wird bei geschlechtsspezifischer Gewalt noch nicht ausreichend in Frage gestellt.

- Die Ausübung der elterlichen Rechte (Unterkunft, elterliche Sorge) bei geschlechtsspezifischer Gewalt in Frage stellen, auch wenn diese nicht gegen die Kinder gerichtet ist.

In Bezug auf die Vertraulichkeit von Aufnahmeeinrichtungen mit Geheimadresse für Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt stellen wir fest, dass die Richter bei Familienverfahren manchmal die Bekanntgabe der Adresse verlangen, um die Überstellung der Kinder zu realisieren, obwohl es angeblich nicht genügend Beweise für die innerfamiliäre Gewalt gibt. Darüber hinaus wird die Vertraulichkeit der Adresse auch durch das neue Rundschreiben des ÖPD Soziale Integration vom 07.07.2023 untergraben, das die automatische Eintragung als Referenzadresse in dem Heim, in dem die Person untergebracht ist, vorsieht.

- Die Vertraulichkeit von Anlaufstellen mit Geheimadresse für Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt wahren und die Weitergabe dieser Adresse an die Täter bei Gerichtsurteilen nicht anordnen.

VI. MIGRATION

Das Gesetz vom 15.12.1980 sieht Schutzklauseln für Opfer häuslicher Gewalt vor (Artikel 11 § 2 Abs. 4 für Ehegatten eines aufenthaltsberechtigten Ausländers und Artikel 42c § 4° für Ehegatten eines Belgiers oder eines EU-Bürgers), die es Zuwanderern, die im Rahmen der Familienzusammenführung zugewandert sind und Opfer häuslicher und/oder familiärer Gewalt geworden sind, ermöglichen, die Aufrechterhaltung ihrer Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen. Dieser Schutz erstreckt sich jedoch nicht auf alle Opfer häuslicher Gewalt und kein Gesetzentwurf zielt darauf ab, diesen Schutz auszuweiten, obwohl GREVIO Belgien empfiehlt, „seine Einwanderungsgesetze und -politik gründlich zu überarbeiten, um sie mit den Verpflichtungen des Artikels 59 der Istanbuler Konvention in Einklang zu bringen“.

Opfer häuslicher Gewalt, die schutzbedürftig sind, aber nicht in den Geltungsbereich der Aufenthaltsschutzklausel fallen, können auf der Grundlage von Artikel 9a des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 die Erhaltung ihrer Aufenthaltsgenehmigung beantragen. Diese Bestimmung bietet jedoch keine Garantie für einen wirksamen Schutz von Frauen ohne Ausweispapiere, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind.

- Ausweitung des Gewaltschutzes auf ausländische Opfer, die noch nicht in den Genuss dieses Schutzes kommen und zwar:

- Familienangehörige eines Europäers oder Belgiers, die selbst die europäische Staatsangehörigkeit besitzen;
 - Familienangehörige eines Drittstaatsangehörigen, der sich nur begrenzt aufhält und keinen internationalen Schutz genießt;
 - Personen mit Anmeldebescheinigung in Erwartung einer Entscheidung über ihren Antrag auf Familienzusammenführung mit einem Belgier oder einem Europäer;
 - Opfer, deren nachgezogenes Familienmitglied selbst am Ende des Aufenthalts ist (Tod oder Abreise).
- Anpassung des Aufenthaltsrechts an das Urteil des Verfassungsgerichts vom 7. Februar 2019 durch Änderung von Artikel 42c, aus dem die Bedingung gestrichen werden soll, dass die Betroffenen über ausreichende Mittel verfügen müssen, um ihren Aufenthalt auf der Grundlage innerfamiliärer Gewalt aufrechtzuerhalten.
 - Belgien muss einen klaren Rahmen im Aufenthaltsgesetz verankern, um eine unterschiedliche Behandlung hinsichtlich der Berücksichtigung von "Beweisen" für Gewalt zu vermeiden. Den Opfern muss ausreichend Zeit eingeräumt werden, um die geforderten Beweise zu sammeln oder angehört zu werden.
 - Belgien muss daher ein geregeltes und sicheres Beschwerdeverfahren einführen, das es jedem Opfer unabhängig von seinem Aufenthaltsstatus - auch wenn es sich um einen illegalen Aufenthalt handelt - ermöglicht, bei der Polizei Anzeige zu erstatten.
 - Belgien muss allen Opfern einen kostenlosen Zugang zu Notunterkünften garantieren, unabhängig von ihrer Situation oder ihrem Status.
 - Die gesetzliche Verpflichtung der Polizeibeamten, die Ausländerbehörde zu kontaktieren, wenn sich ein Opfer in einem unsicheren Wohnort befindet, untergräbt alle Maßnahmen des NAP zur besseren Unterstützung der Opfer.

VII. INTERNATIONALE KOOPERATION

- Die belgische Entwicklungszusammenarbeit hat seit mehreren Jahren ein starkes politisches und institutionelles Engagement für die Gleichstellung der Geschlechter unter Beweis gestellt, wobei besonders gefährdete Regionen wie die Sahelzone und die Region der Großen Seen im Mittelpunkt standen. Angesichts der vielen Krisen in beiden Regionen, von denen oft Mädchen und Frauen die Hauptopfer sind, fordern wir die Föderalregierung dazu auf, die geschlechtsspezifische Gewalt in diesen Regionen weiter zu bekämpfen.

- Gewährleistung einer transparenten Erfassung der für die Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt eingesetzten Mittel (Abschnitt 15180) und weitere Stärkung dieses Teils der belgischen Außenpolitik in budgetärer Hinsicht.
- Der Zwischenbericht des IEFH enthält keine Maßnahmen für jede Form von geschlechtsspezifischer Gewalt in der Sektion Internationale Zusammenarbeit. Genitalverstümmelungen bei Frauen fallen nicht darunter. Eine genauere Aufschlüsselung des Berichts nach Formen des Fehlverhaltens würde es ermöglichen, einen klaren Überblick über die Maßnahmen und die erzielten Ergebnisse zu erhalten.
- Finanzierung multilateraler Partnerorganisationen:
 - Ein Teil der Finanzierung/des Budgets ist versteckt: Die Methoden für die Kodierung der Budgets müssen verbessert werden.
 - Budgets in den folgenden Bereichen müssen weiter aufgestockt werden:
 - Bekämpfung von Gewalt im Allgemeinen
 - Humanitäre Hilfe: Aufstockung der Haushaltsmittel für die reproduktive Gesundheit sowie die Gesundheit von Müttern, Neugeborenen und Kindern.
- Der Bericht des Instituts enthält nicht alle Formen von Gewalt im Abschnitt über die internationale Zusammenarbeit (weibliche Genitalverstümmelung, Prostitution).
- Es ist wichtig, die Gewalt in den am stärksten gefährdeten Ländern weiter zu bekämpfen (insbesondere: Sahel (für weibliche Genitalverstümmelung) & Große Seen).